

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9a/9 RV 28/89

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
Münster, Von-Vincke-Straße 23-25,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung III,
Düsseldorf 30, Wilhelm-Raabe-Straße 46.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1991 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. W u l f h o r s t und Richter Dr. L a d a g e sowie ehrenamtliche Richter F i e d l e r und S ö l d n e r für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. September 1989 wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist, ob der Kläger wegen der Verletzungen, die er bei der Reparatur eines für die Fahrt zur Kaserne benutzten privaten Pkw erlitten hat, Anspruch auf Soldatenversorgung hat.

Der Kläger, der als Wehrpflichtiger Wehrdienst in einer Siegburger Kaserne leistete, wollte am Abend des 13. August 1984 mit seinem Pkw älteren Baujahres von seiner Wohnung in Köln-Porz zur Kaserne fahren, wo er sich bis 22.00 Uhr einzufinden hatte. Als er gegen 21.30 Uhr losfahren wollte und die Scheinwerfer des in der Nähe der Wohnung abgestellten Pkw einschaltete, stellte er fest, daß ein Scheinwerfer zu hoch strahlte. Bei dem anschließenden Versuch, den Scheinwerfer richtig einzustellen, rutschte er mit der Hand ab und geriet in das Scheinwerferglas. Er erlitt eine tiefe Schnittverletzung mit Sehnen- und Nervendurchtrennung. Seinen nach Beendigung des Wehrdienstes gestellten Antrag auf Versorgung lehnte die Versorgungsverwaltung mit der Begründung ab, bei der Reparatur des Scheinwerfers habe sich der Kläger noch nicht auf dem versorgungsrechtlich geschützten Weg zum Dienst befunden (Bescheid vom 13. Januar 1987; Widerspruchsbescheid vom 11. März 1987). Klage und Berufung blieben erfolglos (Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 17. Februar 1989; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 26. September 1989). Das Berufungsgericht hat zur Begründung ausgeführt, der Kläger habe keine Wehrdienstbeschädigung erlitten, weil er mit der Reparatur des Pkw einer eigenwirtschaftlichen Betätigung nachgegangen sei. Er habe sich zwar schon auf dem versorgungsrechtlich geschützten Weg zur Dienststelle befunden, diesen Weg aber durch die Reparatur unterbrochen. Die Beseitigung der Fehleinstellung des Scheinwerfers vor der Weiterfahrt zum Dienst sei zwar notwendig gewesen; sie hätte aber auch schon früher erfolgen können, weil sich Scheinwerfer erfahrungsgemäß nicht plötzlich verstellten. Daß der Kläger die Fehleinstellung erst bei Antritt der Fahrt zum Dienst bemerkt habe, sei bloßer Zufall. Damit fehle es an dem notwendigen inneren Zusammenhang zwischen der Reparatur des Fahrzeugs und dem Wehrdienst, der für den versorgungsrechtlichen Schutz erforderlich sei.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er rügt, daß das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Frage des Unfallversicherungsschutzes bei notwendigen Reparaturen auf dem Weg zur Arbeitsstelle, die auch für das Versorgungsrecht zu gelten habe, nicht hinreichend berücksichtigt habe. Das LSG habe eingeräumt, daß die Reparatur im Interesse der Verkehrssicherheit vor der Weiterfahrt notwendig gewesen sei und sich auch keine andere Möglichkeit geboten hätte, noch rechtzeitig zum Dienst zu gelangen. Es habe aber zu Unrecht



angenommen, daß Reparaturarbeiten auf dem Wege zur Dienststelle nur dann versorgungsrechtlich geschützt seien, wenn der Fehler plötzlich und unvorhersehbar aufgetreten sei. Die Reparaturbedürftigkeit müsse lediglich unvorhergesehen, nicht aber unvorhersehbar aufgetreten sein. Es genüge, daß er, der Kläger, sich zu dem Zeitpunkt, als er den Fahrzeugmangel erkannt habe, auf dem Weg zur Dienststelle befunden habe und er mit der sofortigen Reparatur einer rechtlichen Verpflichtung nachgekommen sei.

Der Kläger beantragt,
die Urteile der Vorinstanzen zu ändern und unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide festzustellen, daß die Gesundheitsschäden, die er durch den Unfall vom 14. August 1984 erlitten hat, als Folgen einer Wehrdienstbeschädigung zu entschädigen sind.

Der Beklagte und die Beigeladene beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben zutreffend entschieden, daß der Kläger keinen Anspruch auf Soldatenversorgung (§ 80 Soldatenversorgungsgesetz <SVG>) hat, weil die Verletzungen, die er bei der Reparatur des Scheinwerfers erlitten hat, keine Wehrdienstbeschädigung sind.

Zu den Wehrdienstbeschädigungen zählt nach § 81 Abs 1 SVG auch eine gesundheitliche Schädigung, die durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall herbeigeführt worden ist. § 81 Abs 4 Satz 1 Nr 2 SVG erweitert den versorgungsrechtlichen Schutz dadurch, daß er zum Wehrdienst auch das Zurücklegen des mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle zählt. Der Kläger hat aber den Unfall nicht auf einem solchen Weg erlitten.

Nach den Feststellungen des LSG befand sich der Kläger allerdings bereits auf dem versorgungsrechtlich geschützten Weg zur Dienststelle, als er mit der Reparatur begann. Für das Versorgungsrecht gelten insoweit dieselben Grundsätze, wie sie die Rechtsprechung für den Weg von und nach der Arbeitsstelle im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung entwickelt hat (vgl BSGE 41, 153, 155 = SozR 3200 § 81 Nr 5; BSG SozR 3200 § 81 Nr 10; BSGE 50, 80 = SozR 3200 § 81 Nr 13 und SozR 3200 § 81 Nr 24). Danach beginnt der Versicherungsschutz bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges nicht erst mit dem Losfahren, sondern bereits mit dem Verlassen des häuslichen Bereichs; dies ist beim Durchschreiten der Außentür des von dem Versicherten bewohnten Gebäudes der Fall (vgl BSGE 2, 239; 42, 293, 294 = SozR 2200



§ 550 Nr 22; ferner Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 485 o mwN). Dementsprechend stand der Kläger unter versorgungsrechtlichem Schutz, als er das Haus verließ, um zu seinem in der Nähe geparkten Fahrzeug zu gehen.

Wie die Vorinstanzen zutreffend entschieden haben, hat der Kläger bei der Reparatur des Scheinwerfers aber keine Tätigkeit verrichtet, die dem Zurücklegen des mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Weges nach der Dienststelle diene; folglich war er auch nicht versorgungsrechtlich geschützt. Für einen Anspruch auf Leistungen der Soldatenversorgung reicht es nicht aus, daß der Unfall im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Zurücklegen des Weges zur Dienststelle geschah; außerdem muß die jeweilige Verrichtung, die zum Unfall geführt hat, zweckbezogen mit dem Wehrdienst und der Notwendigkeit zusammenhängen, den Wohnort zu verlassen, um den Dienstort zu erreichen. Versorgungsrechtlich wird der Soldat vor Gefahren geschützt, die gewöhnlich mit der Zurücklegung eines solchen Weges funktional verbunden sind (vgl BSG SozR 3200 § 81 Nr 18).

An diesem notwendigen zweckbezogenen Zusammenhang mit dem Wehrdienst fehlte es, als der Kläger den Versuch unternahm, die Fehlstellung des Scheinwerfers zu korrigieren. Es ist zwar einzuräumen, daß der Kläger, der das Fahrzeug für die Fahrt zur Kaserne benutzen wollte, nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften verpflichtet war, die von dem Fahrzeug ausgehende Blendungsgefahr für andere Verkehrsteilnehmer zu beheben (vgl § 23 Abs 1 Satz 2 und § 17 Abs 2 Satz 3 Straßenverkehrsordnung <StVO>). Nach den Feststellungen des LSG, an die die Revisionsinstanz gebunden ist (§ 163 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), hatte der Kläger zu dem Zeitpunkt, als er die Fehlstellung bemerkte, auch keine andere Möglichkeit mehr, die Kaserne rechtzeitig zu erreichen, als mit Hilfe seines Pkw. Das stellt aber noch nicht den erforderlichen notwendigen Zusammenhang der Reparatur mit dem Wehrdienst her. Denn die Reparatur wurde nur deshalb zu diesem Zeitpunkt notwendig, weil es der Kläger unterlassen hat, die objektiv schon eher erforderliche Reparatur bereits vor Antritt der Fahrt zum Dienst durchzuführen. Daß die Fehleinstellung des Scheinwerfers nicht erst bei Fahrtantritt aufgetreten ist, sondern schon längere Zeit vorher bestanden haben muß, ist vom LSG unangefochten festgestellt worden. Dann war der Kläger aber bereits in seiner Eigenschaft als privater Kraftfahrzeughalter verpflichtet, den aufgetretenen Mangel, der die Verkehrssicherheit beeinträchtigte, unverzüglich zu beheben. Nach § 31 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) darf der Halter eines Fahrzeugs die Inbetriebnahme nicht zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muß, daß das Fahrzeug nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet ist. Nach § 17 StVZO kann die Verwaltungsbehörde den Eigentümer oder Halter jederzeit zur Behebung von Mängeln auffordern. Die Pflicht zur Behebung der Fehleinstellung des Scheinwerfers bestand somit für den Kläger in seiner Eigenschaft als Halter eines Fahrzeugs, das überwiegend für private Zwecke genutzt wurde, und nicht erst im Zusammenhang mit der Fahrt zum Dienst



am Unfallabend. Bei der Reparatur des Scheinwerfers ist er keiner Gefahr erlegen, die mit der Zurücklegung des Weges unvermeidlich verbunden war. Als er die schon zu einem früheren Zeitpunkt erforderliche und mögliche Reparatur nachholte, ist der Kläger einem Risiko zum Opfer gefallen, das in seiner privaten Sphäre entstanden und nur in einen grundsätzlich versorgungsrechtlich geschützten Zeitraum verlegt worden ist. Der Kläger ist nicht einer Dienstgefahr erlegen, sondern nur "bei Gelegenheit" einer versorgungsrechtlich erheblichen Tätigkeit verunglückt (vgl BSG SozR 3200 § 81 Nr 18).

Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß der Kläger die Reparatur nicht absichtlich verzögert, sondern unverzüglich nach Entdeckung des unvorhergesehenen Mangels ausgeführt hat. Darauf, ob der Kläger vorsätzlich oder nur fahrlässig oder sogar unverschuldet die Reparatur verzögert hat, kommt es hier nicht an. Der versorgungsrechtliche Schutz ist nicht nur dann ausgeschlossen, wenn eine dem eigenwirtschaftlichen Pflichtenkreis zuzurechnende Tätigkeit bewußt oder zumindest fahrlässig auf eine bereits zum Wehrdienst zählende Zeit verlagert wird. Die Abgrenzung der jeweiligen Risikosphären erfolgt nach objektiven Gesichtspunkten. Aus dem Ausschluß des Versorgungsschutzes bei absichtlich herbeigeführter Schädigung (§ 1 Abs 4 Bundesversorgungsgesetz <BVG>; § 81 Abs 6 SVG) kann nicht etwa im Umkehrschluß hergeleitet werden, daß nicht absichtlich herbeigeführte Unfälle ohne weiteres versorgungsrechtlich geschützt sind. Diese Vorschriften sind nur dann von Bedeutung, wenn zuvor festgestellt worden ist, daß ein den Tatbestand des Versorgungsschutzes erfüllendes Verhalten vorliegt (vgl BSGE 41, 153 = SozR 3200 § 81 Nr 5).

Daß Verrichtungen zur Erhaltung der Fahrbereitschaft eines Fahrzeugs, wie etwa in der Regel das Tanken oder die Ummeldung eines Kraftfahrzeugs, nicht unter Versicherungsschutz stehen, entspricht auch der Rechtsprechung des BSG zum Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl BSGE 16, 245, 247; BSGE SozR 2200 § 550 Nr 39; BSG USK 84118). Allerdings hat diese Rechtsprechung Verrichtungen unter Versicherungsschutz gestellt, wenn sie dem Beseitigen von Hindernissen dienen, die dem Zurücklegen des weiteren Weges zur Dienststelle entgegenstehen. Versicherungsschutz ist deshalb ausnahmsweise für das Instandsetzen und anschließende Ausprobieren eines für die Zurücklegung des Weges zur Arbeitsstätte benutzten Fahrzeugs bejaht worden, das unvorhergesehen unterwegs betriebsunfähig geworden war (BSGE 16, 245 f). Ferner ist Versicherungsschutz beim Aufsuchen einer Tankstelle auf der Fahrt zur Arbeitsstätte bejaht worden, sofern das Tanken wegen Treibstoffmangels erforderlich war (BSG SozR 2200 § 550 Nr 39). In diesen Fällen war aber im Unterschied zum vorliegenden Fall das Hindernis, das der Fortsetzung des Weges entgegenstand, während der Zurücklegung des Weges erst aufgetreten und nicht nur erst entdeckt worden. Das Zurücklegen des Weges zur Arbeitsstätte war wesentlich ursächlich für das Auftreten des Mangels geworden. Es hatte sich somit um Verrichtungen gehandelt, die typischerweise und



unvermeidbar mit der Benutzung eines Verkehrsmittels verbunden sind. Um einen solchen Fall handelt es sich hier nicht.

Die als eigenwirtschaftliche Verrichtung zu wertende Reparatur des Scheinwerfers kann auch nicht nur als ganz kurze und geringfügige Unterbrechung des versorgungsrechtlich geschützten Weges zum Dienstort angesehen werden, die nach ständiger Rechtsprechung des BSG im Unfallversicherungsrecht unschädlich ist (vgl BSG SozR Nrn 5 und 28 zu § 543 Reichsversicherungsordnung <RVO> aF; BSG SozR 2200 § 550 Nr 44; BSG SozR-3 2200 § 550 Nr 1). Es muß sich dabei nämlich um Unterbrechungen handeln, die üblicherweise örtlich und zeitlich noch als Teile des Weges in seiner Gesamtheit angesehen werden können, es muß sich um Verrichtungen handeln, die "im Vorbeigehen" und "ganz nebenbei" erledigt werden (BSG SozR-3 2200 § 550 Nr 1). Die vom Kläger durchgeführte Reparatur konnte aber nicht in kurzer Zeit und nebenher erledigt werden. Nach den Feststellungen des LSG saß der Scheinwerfer so fest, daß der Kläger ihn mit der Hand nicht mehr verstellen konnte und sich eines Schraubenziehers bedienen mußte. Die Reparatur des Fahrzeugs bewirkte somit schon eine äußerlich erkennbare deutliche Zäsur der Bewegung zum Dienstort hin. Der Kläger ging außerdem mit dem Hantieren am Scheinwerfer ein erhöhtes Verletzungsrisiko ein, das die gewöhnlichen Alltagsgefahren deutlich übersteigt und deshalb nicht mehr als geringfügig angesehen werden kann. Aus versorgungsrechtlicher Sicht ergeben sich keine Besonderheiten, die es rechtfertigten, in dieser Hinsicht von der unfallversicherungsrechtlichen Beurteilung abzuweichen und dem Kläger hier den begehrten Versorgungsschutz zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

